

Friedhofs- und Bestattungsreglement

1. Januar 2026



Inhaltsverzeichnis

1.	ORGANISATION.....	3
	Grundsatz.....	3
	Aufsicht und Leitung	3
	Friedhofskommission	3
	Amtsdauer und Wiederwahl	3
	Konstituierung	3
	Finanzielle Befugnisse	3
	Friedhofsgärtnerin / Friedhofsgärtner bzw. Totengräberin / Totengräber.....	4
	Bestattungsbeauftragte / Bestattungsbeauftragter	4
2.	BESTATTUNGSORDNUNG	4
	Meldepflicht	4
	Aufbahrung.....	4
	Bestattungsbewilligung	4
	Verstorbene Personen aus anderen Gemeinden	5
	Fehl- oder Totgeburten	5
3.	GEBÜHREN UND PAUSCHALBETRÄGE	5
	Bestattungsgebühren, Grundsatz	5
	Bestattungskosten Mittellose	6
	Kosten Grabunterhalt mit Vertrag; Spezialfinanzierung	6
4.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	7
	Haftungsausschluss	7
	Strafbestimmungen	7
	Rechtsmittel.....	7
	Inkrafttreten	7

1. Organisation

Grundsatz

Art. 1

Die Einwohnergemeinde Oberhofen am Thunersee führt und regelt das Friedhofswesen für die Gemeinden Hilterfingen und Oberhofen am Thunersee.

Aufsicht und Leitung

Art. 2

¹ Das gesamte Begräbnis- und Friedhofswesen untersteht der Aufsicht des Gemeinderats Oberhofen am Thunersee.

² Das gesamte Begräbnis- und Friedhofswesen untersteht der Leitung der Friedhofskommission.

³ Der Gemeinderat Oberhofen am Thunersee erlässt ergänzend eine Friedhofs- und Bestattungsverordnung.

Friedhofskommission

Art. 3

¹ Die Friedhofskommission setzt sich wie folgt zusammen:

- Ressortvorsteherin / Ressortvorsteher „Öffentliche Sicherheit“ im Gemeinderat Hilterfingen
- Ressortvorsteherin / Ressortvorsteher „Öffentliche Sicherheit“ im Gemeinderat Oberhofen am Thunersee
- Bestattungsbeauftragte / Bestattungsbeauftragter, zugleich Sekretärin / Sekretär
- Friedhofsgärtnerin / Friedhofsgärtner bzw. Totengräberin / Totengräber (ohne Stimmrecht)

² Das Kommissionssekretariat wird durch die Gemeinde Oberhofen am Thunersee geführt.

Amtsdauer und Wiederwahl

Art. 4

¹ Ressortvorsteherin / Ressortvorsteher: Die Amtsdauer und die Wiederwahl in die Friedhofskommission sind direkt mit dem Gemeinderatsmandat verbunden.

² Für die Bestattungsbeauftragte / den Bestattungsbeauftragten gilt Art. 8 in diesem Reglement.

Konstituierung

Art. 5

Die Friedhofskommission konstituiert sich selbst.

Finanzielle Befugnisse

Art. 6

Im Bereich des Bestattungswesens bestehen folgende Finanzkompetenzen:

a) Friedhofskommission:

- die Ausgaben im Rahmen des Budgets;
- Nachkredite von bis zu CHF 3'000.00 sowie solche von weniger als 10% der zur Verfügung stehenden Mittel;
- gebundene Ausgaben bis CHF 5'000.00.

b) Gemeinderat Oberhofen am Thunersee:

- Ausgaben gemäss Organisationsreglement.

Friedhofsgärtnerin / Friedhofsgärtner bzw. Totengräberin / Totengräber

Art. 7

¹ Der Gemeinderat Oberhofen am Thunersee überträgt die Aufgaben der Friedhofsgärtnerin / des Friedhofsgärtners bzw. der Totengräberin / des Totengräbers an Dritte ausserhalb der Verwaltung. Darin enthalten sind ebenfalls die Stellvertretungsaufgaben. Das Auswahlverfahren richtet sich nach der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVÖB).

² Die Friedhofsgärtnerin / der Friedhofsgärtner bzw. die Totengräberin / der Totengräber nimmt an den Sitzungen der Friedhofskommission mit Antragsrecht, aber ohne Stimmrecht teil.

³ Über die Pflichten und Befugnisse der Friedhofsgärtnerin / des Friedhofsgärtners bzw. der Totengräberin / des Totengräbers erlässt die Friedhofskommission die erforderlichen Instruktionen und Weisungen.

Bestattungsbeauftragte / Bestattungsbeauftragter

Art. 8

¹ Der Gemeinderat von Oberhofen am Thunersee ernennt auf Vorschlag der Friedhofskommission eine Bestattungsbeauftragte / einen Bestattungsbeauftragten, welche / welcher gleichzeitig Sekretärin / Sekretär der Friedhofskommission ist. Diese / Dieser steht in einem öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis. Der Gemeinderat regelt ebenfalls auf Vorschlag der Friedhofskommission die Stellvertretung. Diese steht in einem öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis.

² Das Arbeitsverhältnis sowie die Besoldung der Bestattungsbeauftragten / des Bestattungsbeauftragten und der Stellvertreterin / des Stellvertreters richten sich nach den Anstellungsbedingungen der Einwohnergemeinde Oberhofen am Thunersee.

2. Bestattungsordnung

Meldepflicht

Art. 9

¹ Jeder Todesfall ist innert der Frist von 48 Stunden dem Zivilstandsamt des Sterbeortes zu melden.

² Meldepflichtig sind Verwandte und Dritte gemäss den Bestimmungen der Zivilstandsverordnung.

³ Meldepflichtige haben die ärztliche Todesbescheinigung mitzubringen oder einzureichen, sowie eventuell weitere Ausweisschriften wie Zivilstandsdokumente.

Aufbahrung

Art. 10

Die verstorbenen Personen sind bis zu deren Erdbestattung in der Leichenhalle beim Friedhof aufzubahren. Dazu sind insbesondere die Bestattungsfristen gemäss Art. 1 Friedhofs- und Bestattungsverordnung zu beachten.

Bestattungsbewilligung

Art. 11

Die Bestattungsbeauftragte / der Bestattungsbeauftragte, ihre / seine Stellvertretung oder die Gemeindeschreiberin / der Gemeindeschreiber erteilt die schriftliche Bestattungsbewilligung, wenn die Todesanzeigebescheinigung vorliegt und keine rechtlichen oder ärztlichen Vorbehalte gegen die Beisetzung bestehen und legt Tag und Stunde der Bestattung

in Absprache mit den Angehörigen fest.

Verstorbene Personen aus
anderen Gemeinden

Art. 12

¹ Personen mit Niederlassung ausserhalb der Gemeinden Hilterfingen und Oberhofen am Thunersee können auf dem Friedhof bestattet werden, wenn sie während mindestens 20 Jahren in einer der Gemeinden angemeldet waren. Sie dürfen Grabarten gemäss Art. 6 der Friedhofs- und Bestattungsverordnung wählen.

² Personen mit Niederlassung im Postkreis 3626 Hünibach (Thun) dürfen auf dem Friedhof Hilterfingen zum auswärtigen Tarif bestattet werden. Sie dürfen Grabarten gemäss Art. 6 der Friedhofs- und Bestattungsverordnung wählen.

³ Auswärtige Ehepaare oder Personen in eheähnlichen Verhältnissen können mittels Gesuch im gleichen Grab bestattet werden, auch wenn nur eines der beiden die Wohnsitzvoraussetzung erfüllt. Über solche Gesuche entscheidet die Präsidentin / der Präsident der Friedhofskommission gemeinsam mit der Bestattungsbeauftragten / dem Bestattungsbeauftragten.

⁴ Auf schriftliches Gesuch Dritter hin können Nachverstorbene (in gerader Linie) aus anderen Gemeinden in bestehende Gräber bestattet werden. In begründeten Ausnahmesituationen (z.B. enger Bezug zur verstorbenen Person) sind Bestattungen von Nicht-Angehörigen möglich (auch wenn die Wohnsitzvoraussetzung gemäss Abs. 1 nicht erfüllt ist), sofern die schriftliche Zustimmung der Angehörigen vorliegt. Die Ruhezeit bleibt vorbehalten.

⁵ Über solche Gesuche entscheiden die Präsidentin / der Präsident der Friedhofskommission und die Bestattungsbeauftragte / der Bestattungsbeauftragte in einem einfachen Verfahren.

⁶ Werden Bestattungen aufgrund von Absatz 3 und 4 bewilligt, so wird die Ruhedauer für diese Person verkürzt, d.h. bei Aufhebung der Ruhestätte der / des Erstverstorbenen endet auch die Ruhedauer der / des Zweitverstorbenen. Die Angehörigen geben ihr schriftliches Einverständnis.

⁷ Bestattungen in den sogenannten Engelsgräbern (Kindergrabstätte) sowie den Gemeinschaftsgräbern stehen auch Personen mit Niederlassung ausserhalb der Gemeinden Hilterfingen und Oberhofen am Thunersee offen.

Fehl- oder Totgeburten

Art. 13

Bei Fehl- oder Totgeburten bis zur vollendeten Schwangerschaft haben die Eltern die freie Wahl, ob sie die Säuglinge im Engelsgrab (Urne- oder Erdbestattung) oder in einem Kindergrab bestatten wollen.

3. Gebühren und Pauschalbeträge

Bestattungsgebühren, Grundsatz

Art. 14

¹ Zur Deckung der Bestattungs- und Friedhofskosten erhebt die Gemeinde die in der Friedhofs- und Bestattungsverordnung im Anhang 1 festgelegten Gebühren.

² Gebührenpflichtig sind die Angehörigen der verstorbenen Person oder die mit dem Nachlass betrauten Personen.

³ Die Gebühren für die Bestattung von Personen aus anderen Gemeinden sind kostendeckend.

⁴ Als Einheimische gelten Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde Hilterfingen oder Oberhofen am Thunersee haben.

⁵ Personen, die hier bestattet werden konnten, weil sie während Lebzeiten mind. 20 Jahre in einer der beiden Gemeinden wohnhaft gewesen waren, gelten bei den Bestattungsgebühren als Auswärtige.

⁶ Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Hilterfingen oder Oberhofen am Thunersee, deren steuerrechtlicher Wohnsitz jedoch ausserhalb dieser Gemeinden liegt, werden bei den Bestattungsgebühren als Auswärtige behandelt.

⁷ Der Gemeinderat Oberhofen am Thunersee wird ermächtigt, die Gebühren der Teuerung anzupassen.

Bestattungskosten Mittellose

Art. 15

¹ Hatte die verstorbene Person in den Gemeinden Hilterfingen oder Oberhofen am Thunersee Wohnsitz und hinterlässt nachweislich kein Vermögen (Härtefall), können die Angehörigen oder die mit dem Nachlass betrauten Personen unter Vorbehalt der Unterstützungspflicht nach Art. 328 des Zivilgesetzbuches bei der Friedhofskommission ein schriftliches und begründetes Gesuch für die Inanspruchnahme einer unentgeltlichen Bestattung nach Anhang 3 der Friedhofs- und Bestattungsverordnung einreichen. Die Gesuchstellenden haben alle Anspruchsvoraussetzungen zu erfüllen und nachzuweisen.

² Der Gemeinderat Oberhofen am Thunersee legt in der Friedhofs- und Bestattungsverordnung die Anspruchsvoraussetzungen und die Kostenübernahme fest.

³ Die Friedhofskommission entscheidet über das Gesuch um unentgeltliche Bestattung.

Kosten Grabunterhalt mit Vertrag;
Spezialfinanzierung

Art. 16

¹ Für den von Angehörigen der Gemeinden Hilterfingen und Oberhofen am Thunersee übertragenen Grabunterhalt wird eine Spezialfinanzierung gemäss Art. 86 ff der kantonalen Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 errichtet.

² Die Spezialfinanzierung wird durch die einmaligen Pauschalen gemäss Art. 18 der Friedhofs- und Bestattungsverordnung gespiesen.

³ Die Spezialfinanzierung wird zum Sparkontozins der AEK Bank verzinst.

⁴ Die Finanzverwaltung Oberhofen am Thunersee ist geschäftsführende Stelle.

4. Schlussbestimmungen

Haftungsausschluss

Art. 17

Die Gemeinden übernehmen keinerlei Haftung für Grabmäler, Pflanzen, Einfassungen, Kränze und auf Gräbern niedergelegte Gegenstände. Sie leisten keinen Ersatz, wenn sie von Dritten oder durch Naturereignisse beschädigt werden oder wenn sie abhandenkommen.

Strafbestimmungen

Art. 18

¹ Wer gegen Bestimmungen dieses Reglements und gestützt darauf erlassene Verfügungen der zuständigen Behörde verstösst, wird mit Busse bis zu CHF 5'000.00 Franken bestraft, sofern nicht eidgenössische oder kantonale Strafbestimmungen anwendbar sind. Widerhandlungen gegen Verordnungen der zuständigen Behörde werden mit Busse bis zu CHF 2'000.00 Franken bestraft.

² Zuständig für den Erlass von Bussenverfügungen ist der Gemeinderat der geschäftsführenden Gemeinde.

³ Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen durch die zuständigen Behörden.

Rechtsmittel

⁴ Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG).

Inkrafttreten

Art. 19

¹ Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Gemeinderat von Oberhofen am Thunersee per 1. Januar 2026 in Kraft.

² Es hebt alle diesem Reglement widersprechenden Vorschriften früherer Reglemente auf.

Genehmigung

Der Gemeinderat Oberhofen am Thunersee hat die Totalrevision des Friedhofs- und Bestattungsreglements unter Vorbehalt eines allfälligen Referendums am 22. Oktober 2025 genehmigt.

Einwohnergemeinde Oberhofen am Thunersee

Gemeinderat

Philippe Tobler
Gemeindepräsident

Philipp Langhart
Gemeindeschreiber

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das vorliegende Friedhofs- und Bestattungsreglement in der Zeit vom 30. Oktober 2025 bis am 1. Dezember 2025 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt wurde. Er gab die Auflage- und Referendumsfrist im Amtsanzeiger Thun vom 30. Oktober 2025 und 6. November 2025 bekannt. Bis zum Ablauf der Referendumsfrist am 1. Dezember 2025 wurde kein Referendum ergriffen, wodurch die Totalrevision in Rechtskraft erwachsen ist.

Oberhofen am Thunersee, 1. Januar 2026

Philipp Langhart
Gemeindeschreiber